

Vertrag

zwischen

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK);

der Invalidenversicherung (IV)

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherungen;

der Militärversicherung

vertreten durch

die Suva;

(nachfolgend Versicherer genannt)

und den

Rettungsdiensten des Kantons Aargau (Anhang 3),

vertreten durch

VAKA – Verband Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen,

(nachfolgend Rettungsdienst genannt)

Auf der Grundlage des UVG, des IVG und des MVG sowie der dazugehörigen Verordnungen betreffend die Durchführung und Entschädigung der Sanitätstransporte von UV-/MVG-/IV-Versicherten wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen.

Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierende Bestandteile des Vertrages.

Der Vertrag wurde in deutscher Sprache verfasst und in die französische Sprache übersetzt. Bei allfälligen unbeabsichtigten Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

1. Grundsatz

¹ Der Rettungsdienst erbringt im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Transportverpflichtung die Transporte und weitere damit verbundene Leistungen gemäss diesem Vertrag für Verunfallte und Kranke, welche nach UVG, MVG oder IVG versichert sind.

² Die Versicherer verpflichten sich, die Dienstleistungen des Rettungsdienstes gemäss den Tarifen im Anhang 1 zu entschädigen.

³ Klären Bundesrats- oder Gerichtsentscheide die Auslegung der Durchführung und der Entschädigung der Sanitätstransporte, werden notwendige Anpassungen in Nachträgen geregt.

2. Transportverpflichtung

¹ Die Transportverpflichtung des Rettungsdienstes gilt für Primärtransporte und Sekundärtransporte sowie Notarztzubringereinsätze im Einzugsgebiet des Rettungsdienstes. Primärtransporte sind nicht planbar, Sekundärtransporte sind in der Regel planbar.

² Alle übrigen Transporte ausserhalb des Einzugsgebietes fallen nicht unter die Transportverpflichtung und werden nach Ermessen der Einsatzleitung des Rettungsdienstes und vorhandener Kapazität ausgeführt. Bei Einsätzen ausserhalb des Einzugsgebietes gelten die Bestimmungen und Tarife dieses Vertrages.

3. Auftragserteilung

¹ Die Aufträge für Primärtransporte werden durch die Einsatzleitzentrale (144) erteilt.

² Der Auftrag zu medizinisch indizierten Sekundärtransporten (Verlegung von einem Spital in ein anderes) erfolgt durch das behandelnde Abgangsspital.

³ Für medizinisch nicht indizierte Sekundärtransporte kommt Art. 6 Abs. 3 zur Anwendung.

4. Qualitätssicherung

¹ Der Rettungsdienst ist zur Erbringung der Leistungen zugelassen, wenn sie über eine kantonale Bewilligung zur Ausübung von Transportleistungen verfügt.

² Die Qualitätssicherung und das Anerkennungsverfahren des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) müssen für die Rettungsdienste in personeller, organisatorischer und technischer Hinsicht eingehalten werden. Zertifikate bzw. die Bestätigung der Erneuerung der Zertifizierung des IVR werden der Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT) unaufgefordert zugestellt. Kann ein Rettungsdienst die Zertifizierung durch den IVR nicht nachweisen, wird der Tarif auf sämtlichen Tarifziffern linear um 20% gekürzt.

³ Als Rettungssanitäter sind Personen zugelassen mit Ausbildung gemäss IVR, des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK), dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) oder Äquivalenzbestätigung einer dieser beiden Stellen.

5. Wirtschaftlichkeit

Dieser Vertrag gilt unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit und insbesondere der medizinischen Notwendigkeit für Versicherte, die durch den Rettungsdienst im Rahmen von Primärtransporten per Rettungstransportwagen, Einsatzambulanzen oder Krankentransportwagen befördert werden.

6. Vergütung

¹ Die Vergütung der Primärtransporte gemäss Absatz 2 erfolgt gemäss den im Anhang 1 festgehaltenen Tarifen.

² Medizinisch indizierte Sekundärtransporte sind in den Spitalpauschalen des Abgangsspitals enthalten und können nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

³ Medizinisch nicht indizierte Sekundärtransporte werden durch den Auftraggeber vergütet. Ist der Auftraggeber die UV/MV/IV-Versicherung, kommen die Tarife gemäss Anhang 1 zur Anwendung.

⁴ Werden mehrere Patientinnen und Patienten im gleichen Fahrzeug transportiert, werden die Kosten anteilmässig in Rechnung gestellt.

⁵ Damit sind sämtliche Ansprüche des Rettungsdienstes abgegolten.

7. Rechnungsstellung

¹ Der Rettungsdienst stellt dem zuständigen Versicherer Rechnung.

² Folgende Informationen müssen auf allen Fakturen aufgeführt sein, um die Zahlungsfrist von 30 Tagen zu gewährleisten:

Angaben zum Versicherten

1. Personalien des Versicherten (Name, Vorname, Adresse)
2. Geburtsdatum

Angaben zum Schadensfall und weitere

1. Unfall-/Schaden-/Versicherten-Nummer
2. Einsatzdatum
3. Zeitpunkt des Alarmeingangs (mm.hh)¹
4. Zeitpunkt der Übergabe des Patienten an das Spital (mm.hh)^a
5. Angaben des Rettungsdienstes (Name, Adresse, PLZ, Ort)
6. Rechnungs-Nummer
7. Rechnungs-Datum
8. Zahlstellenregister-Nummer und GLN sowie für IV-Fälle NIF-Nummer
9. Tarifziffer, Anzahl, Bezeichnung, Taxpunkte, Taxpunktwert, Positionsbetrag

8. Elektronische respektive standardisierte Rechnungsstellung

¹ Versicherer und Rettungsdienste setzen die elektronische Datenübermittlung der in Art. 7 Abs. 2 aufgeführte Angaben per 1. Mai 2019 um. Ausnahmen sind im Abs. 4 geregelt.

² Rettungsdienste und Versicherer verwenden für die Übermittlung der Daten ausschliesslich die vom Forum Datenaustausch entwickelten und veröffentlichten, erforderlichen Standards im XML Format.

³ Unter elektronischem Datenaustausch ist die medienbruchfreie, bidirektionale und kostenlose Übermittlung der Rechnungen zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Rechnungen vom Versicherer nicht bei einem Trust Center abgerufen werden müssen, sondern dass sie direkt übermittelt werden und auch allfällige Rückweisungen direkt erfolgen können. Papierrechnungen entfallen. Es gibt keine Kopien und keine Dubletten der übermittelten Rechnungen.

⁴ Erfolgt die Rechnungsstellung ausnahmsweise und in Absprache mit den Versicherern nicht in elektronischer, sondern in physischer Form, so ist das aktuellste, verabschiedete sowie in

¹ Auf der Musterrechnung (vgl. Anhang 2) werden der Zeitpunkt des Alarmeingangs und der Zeitpunkt der Übergabe des Patienten an das Spital nicht adäquat abgebildet. Auf Verlangen der Versicherer sind die Einsatzprotokolle als Dokumentation vorzuweisen.

Kraft gesetzte, standardisierte Rechnungsformular nach den Vorgaben des "Forums Daten-austausch" zwingend zu verwenden.

9. Schiedsverfahren

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages, die nicht anderweitig beigelegt werden können, sind auf Verlangen einer Vertragspartei, gestützt auf Artikel 57 UVG, bzw. Artikel 27 MVG und Artikel 27^{bis} IVG vom Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen des Standortkantons des Rettungsdienstes zu entscheiden.

10. Inkrafttreten, Kündigung

Der Vertrag tritt per 1. Mai 2019 in Kraft. Er ist kündbar per Ende Jahr unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals per 31. Dezember 2020.

Luzern, Bern, Aarau, 13.02.2019

Medizinaltarif-Kommission UVG
Präsident

VAKA
Präsidentin Zentralvorstand

Daniel Roscher

Edith Saner

Geschäftsführer

Hans Urs Schneeberger

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Vizedirektor

Suva
Abteilung Militärversicherung
Direktor

Stefan Ritler

Stefan A. Dettwiler